

Öffentliche Sitzung

Auszug aus der Niederschrift der 41. Sitzung des Rates der Stadt Meckenheim vom 11.12.2019

4.9	Änderung der Hundesteuersatzung vom 10. Dezember 2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 11. Dezember 2013	V/2019/04009
-----	--	--------------

Der Rat der Stadt Meckenheim beschließt, die Hundesteuersatzung vom 10. Dezember 2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 11. Dezember 2013 wie folgt zu ändern:

4. Satzung vom xx.xx.2019 zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 10. Dezember 2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 11. Dezember 2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am 11. Dezember 2019 folgende 4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|---|----------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 90,00 € |
| b) zwei Hunde gehalten werden, für den zweiten Hund | 120,00 € |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, ab dem dritten Hund je | 150,00 € |
| d) gefährliche Hunde gehalten werden, je Hund | 696,00 € |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, bleiben bei der

Berechnung der Anzahl der Hunde unberücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl berücksichtigt.

Artikel II

§ 10 erhält folgende Fassung:

Die 4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 2 Abs. 1 der Hundesteuersatzung vom 10. Dezember 2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 11. Dezember 2013 außer Kraft.

**Beschluss: Mehrheitlich
Ja-Stimmen 28 Nein-Stimmen 9**

Die BfM-Fraktion merkt an, dass die Stadt Meckenheim sich modern, familien- und kinderfreundlich darstellt. Eine solche Erhöhung der Hundesteuer widerspricht diesem Bild. Daher wird die BfM-Fraktion der Änderung nicht zustimmen.

Die CDU-Fraktion weist darauf hin, dass die letzte Gebührenerhöhung vor 7 Jahren erfolgt ist und diese nun eine moderate Erhöhung mit Augenmaß darstellt. Auch im Rahmen der Haushaltssicherung ist eine regelmäßige Überprüfung der Gebühren angezeigt.

Die UWG-Fraktion unterstützt Gebührenerhöhungen, wenn Sachgründe dafür vorliegen. Rein monetäre Hintergründe werden nicht akzeptiert. Die Leistung für die Hundebesitzer wird nicht entsprechend verbessert, daher wird auch die UWG-Fraktion der Erhöhung nicht zustimmen.

Die SPD-Fraktion erinnert daran, dass für die Steuer keine Gegenleistung erfolgt. Die Mehrleistung der Verwaltung liegt z.B. im Bereich der Promenade, wo immer mehr Hinterlassenschaften der Hunde durch den Baubetriebshof zu entfernen sind. Bei der Gemeinde Wachtberg wurde erst kürzlich beschlossen, die Ausgabe der Hundekotbeutel komplett einzustellen.

Meckenheim, den 09.01.2020

Sabine Gummersbach
Schriftführer/in